



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Stabsstelle / Öffentlichkeitsarbeit,
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189101, Fax 02541-189199
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 2/2002

Datum: 15.02.2002

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
4	Kreis Coesfeld Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2002	3
5	Kreis Coesfeld Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit -UPVG- vom 12.02.1990 in der z.Zt. gültigen Fassung	6
6	Kreis Coesfeld Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) –zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und 4.2 des Erlasses über Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass) vom 03.05.2000, MBL. NRW. S 690	7
7	Kreis Coesfeld Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 128 Coesfeld-Steinfurt II zur Bundestagswahl am 22. 09.2002	7
8	Sparkasse Coesfeld Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen	9
9	Sparkasse Coesfeld Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld	9

04/02 - Kreis Coesfeld

Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit § 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GON NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 12.12.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	147.457.791 €
in der Ausgabe auf	147.457.791 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	17.000.450 €
in der Ausgabe auf	17.000.450 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

4.232.790 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.507.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.500.000 €

festgesetzt.

§ 5

- 1) Der allgemeine Hebesatz der Kreisumlage für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird auf 30,90 v.H. der für das Haushaltsjahr 2002 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- 2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von 15,90 v.H. der für das Haushaltsjahr 2002 geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
- 3) Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 6

- 1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 3) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingereichte Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- 4) Soweit frei werdende Stellen sowohl von Beamten wie auch von Angestellten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Angestellten und Angestelltenstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die entsprechende Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Beschäftigungsgruppe (§ 11 BAT) umgewandelt, soweit

dies notwendig und nach der Stellenobergrenzenverordnung möglich ist.

§ 7

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Anlage zu § 7 der Haushaltssatzung 2002 des Kreises Coesfeld vom 12.12.2001

I. Budgets

Der gesamte Kreishaushalt wird in insgesamt sechs Budgets aufgeteilt. Die Budgets 01-04 entsprechen jeweils einem Fachbereich.

Budget/ Fachbereich	Produktbereiche
01 Sicherheit und Gesundheit	032- Ordnungsangelegenheiten 033- Ausländer 036- Verkehr 039- Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz 053- Gesundheit
02 Schule, Kultur, Soziales und Jugend	040- Öffentliches Schulwesen 041- Kultur 050- Soziale Sicherung 051- Kinder-, Jugend- und Familien- hilfe
03 Vermessung, Bauen und Umwelt	061- Projektbezogene regionale Entwicklung/Planung 062- Vermessung/Kataster 063- Bauen und Wohnen 066- Straßenbau 070- Umweltschutz
04 Zentrale Dienste	010- Organisation/Controlling/ Gebäude/Zentraler Service 011- Personalverwaltung 016- Technikunterstützte Informationsverarbeitung 020- Finanzen 030- Recht, Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro
05 Verwaltungs- leitung/ Besondere Dienste	000- Verwaltungsleitung* 001- Stabsstelle 002- Gleichstellung 008- Personalrat* 014- Rechnungs- und Gemeinde- prüfung 031- Polizeiangelegenheiten 042- Schulamt
06	Zentrale Finanzwirtschaft

*Diese Bereiche wurden nur aus edv-technischen Gründen im Haushaltsplan als „Produkt-bereiche“ ausgewiesen, obwohl hierfür keine Produkte gebildet wurden. Diese „Gemein-kostenbereiche“ werden im Rahmen der Kostenrechnung auf die Produkte verrechnet.

In einem Budget werden alle Ansätze der von den jeweiligen Fachbereichen (bzw. Sonderdiensten) zu bewirtschaftenden Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen ausgewiesen. Insofern umfasst ein Budget immer entweder den jeweiligen Zuschussbedarf oder den Überschuss (Zuschuss- bzw. Überschussbudget). Die Trennung von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bleibt bestehen.

Die Neueinrichtung eines Budgets bedarf der Beschlussfassung des Kreistages (vgl. Beschluss des KT vom 10.12.1997).

Budgetverantwortlicher ist der jeweilige Fachbereichsleiter; bei den Budgets 05 und 06 der Kämmerer oder der für das Haushaltswesen zuständige Beamte (Fachbereichsleiter IV).

II. Budgetvollzug - Bewirtschaftung der Budgets

Die flexible Bewirtschaftung der Budgets wird durch folgende Regelungen unterstützt:

1. Die innerhalb des jeweiligen Budgets bewirtschafteten Ausgabeansätze sind - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der Inneren Verrechnungen - gem. § 18 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeansätze sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Personalausgaben für vorübergehend Beschäftigte.
2. Die im Verwaltungshaushalt innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ausgabeermächtigungen sind gem. § 19 Abs. 2 GemHVO übertragbar.

Die gebildeten Haushaltsausgabereste stehen bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres für den gebildeten Zweck zur Verfügung.

3. Mehreinnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes innerhalb der Budgets berechtigen gem. § 17 Abs. 2 GemHVO zu Mehrausgaben für Zwecke des Budgets. Zweckgebundene Mehreinnahmen des Verwaltungs- bzw. des Vermögenshaushaltes dürfen nur für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

Sofern Verbesserungen innerhalb eines Budgets für Produkte, die dem Bindungsgrad „kann oder freiwillig“ zugeordnet sind, verwendet werden sollen und hierdurch (auch nur möglicherweise) dauernde Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können, ist eine vorherige Beschlussfassung des Kreistages erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Verbesserungen nicht für freiwillige Leistungen des Kreises verwendet werden.

4. a) Budgetverschiebung

Der im Laufe eines Haushaltsjahres in einem Budget auftretende Mehrbedarf in einzelnen Produktbereichen oder bei einzelnen Produktgruppen/Produkten ist grundsätzlich unter Ausschöpfung aller Einsparungs- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten vom zuständigen Budgetverantwortlichen eigenverantwortlich auszugleichen.

Zum Ausgleich eines Mehrbedarfs können Mittel zwischen den Produktbereichen unter Beachtung der vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen anerkannten Produktstandards verschoben werden. Über die Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen Produktbereichen eines Budgets entscheidet der Budgetverantwortliche.

Die vom Budgetverantwortlichen vorgenommenen Mittelverschiebungen zwischen einzelnen Produktbereichen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen soweit ein Betrag in Höhe von 25.000 EUR überschritten wird oder durch die Mittelverschiebung die Produktstandards in einem Produktbereich verändert werden.

b) Budgetüberschreitung

Können die zur Deckung des Mehrbedarfs benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden, ist der Mehrbedarf des Budgets über den Gesamthaushalt zu decken. Sofern keine ausreichenden Mittel im Budget „Zentrale Finanzwirtschaft“ zur Deckung des Mehrbedarfs zur Verfügung stehen, ist der Mehrbedarf durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen eines anderen Budgets zu decken.

Eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus einem anderen Budget bedarf der Zustimmung durch den Kreistag, soweit ein Betrag von 250.000 EUR überschritten wird und keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgabe besteht. In allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist insbesondere zu erläutern, welche Produktstandards ggf. angepasst werden mussten.

c) Nachtragshaushalt

Bei einer Budgetüberschreitung ohne Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen der Mittelbereitstellung nach Ziffer 4 b), ist gem. § 53 KrO NW i. V. m. § 80 GO NW zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Nachtragssatzung vorliegen.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 80 GO unberührt.

III. Budgetabschluss

1. Managementbedingte Verbesserungen werden zu 100 % übertragen. Die Übertragbarkeit managementbedingter Budgetgewinne wird durch einen Höchstbetrag von 25.000 EUR pro Budget zusätzlich nach oben begrenzt. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs kann der Betrag bis auf 2.500 EUR je Budget gesenkt werden (vgl. Beschluss des KT vom 10.12.1997).
2. Managementbedingte Budgetverschlechterungen verbleiben zu 100 % im Budget.
3. Über die übertragenen managementbedingten Gewinne darf erst nach Freigabe durch den Kreisausschuss verfügt werden.
4. Abweichend von den Ziffern III. 1 - 3 gelten für die Schulbudgets (UA 2401 - 2403) folgende Regelungen:

Die im Verwaltungshaushalt nicht verausgabten Mittel werden zu 75 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Nach Wahl der Schulleitung können die Mittel im nächsten Haushaltsjahr in den Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt vorgetragen werden; auch eine Aufteilung wird zugelassen.

Die im Vermögenshaushalt nicht verausgabten Mittel werden in voller Höhe in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das nach § 53 Abs. 1 KrO NW i. V. m. § 79 Abs. 5 GO NW erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Die nach § 56 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NW (KrO NW) erforderliche Genehmigung zur Anhebung des Hebesatzes für die allgemeine Kreisumlage wurde mit Verfügung vom 18.01.2002 – Az. 31.2.1COE1/2002 – durch die Bezirksregierung Münster erteilt.

Der Haushaltsplan/Produkthaushalt liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus

- von Montag, 18.02.2002 bis Freitag, 22.02.2002 und
- von Montag, 25.02.2002 bis Dienstag, 26.02.2002

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Erdgeschoss (Abteilung 420-Finanzen) Zimmer 42, während der üblichen Dienststunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstanden
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 04. Februar 2002

In Vertretung
gez. Gilbeau
Kreisdirektor

05/02 - Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit –UVPG- vom 12.02.1990 in der zzt. gültigen Fassung**

Bei den nachfolgend aufgeführten Anträgen wurde eine Einzelfallprüfung gem. § 3 c UVPG vorgenommen:

1. Antrag des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau, zur teilweisen Verlegung der Gewässer 141, 142, 143 im Wasser- und Bodenverband „Steuer-Senden, im Zuge des Ausbaus der K 27
2. Antrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld, zur Verrohrung des Wasserlaufes 29 im Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“ in Billerbeck
3. Antrag der Gemeinde Nottuln zur Herstellung einer Verwallung/Auffüllung im Bereich der Wasserscheide zwischen Nonnenbach und Steuer
4. Antrag der Firma Remex Coesfeld mbH zur Änderung des Rekultivierungskonzeptes für die Tongrube „Lehmgrube Rödder II“ in Dülmen-Buldern der Firma Wienerberger Ziegelindustrie GmbH
5. Antrag des Herrn Böcker, Westrup 10, 59348 Lüdinghausen zur Verfüllung und Beseitigung des Wasserlaufes Nr. 500 a im Wasser- und Bodenverband „Steuer-Lüdinghausen“
6. Antrag der Firma Wienerberger Ziegelindustrie GmbH auf Änderung des Rekultivierungszieles des Abbaubereiches I der mit Beschluss vom 18.10.1999 planfestgestellten Abgrabung in Dülmen-Buldern.

Es wird festgestellt, dass für keine der og. Maßnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Coesfeld, 11.02.2002

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag:

gez. Mollenhauer

06/02 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und 4.2 des Erlasses über Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass) vom 03.05.2000, MBL. NRW. S 690

Herr Stefan Korbeck, Höven 11, 48720 Rosendahl hat für die Errichtung einer Windenergieanlage am 06.11.2000 folgende Voranfrage gestellt:

Anlage: Enercon E-40/6.44, Nabenhöhe 77,90 m, Rotordurchmesser 44m, Leistung 600 kW

Standort: Rosendahl, Gemarkung Osterwick, Flur 22, Flurstück 10

Im Rahmen der Voranfrage war zu entscheiden, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG besteht.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten „Kriterien für die Vorprüfung (Ziffer 1 und 2)“ durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Coesfeld, 24.01.2002

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abt. Bauordnung

Im Auftrage
gez. Liebermann

07/02 - Kreis Coesfeld

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 128 Coesfeld-Steinfurt II zur Bundestagswahl am 22. September 2002

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002

1. Einreichungsfrist

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 möglichst frühzeitig einzureichen. Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 128 Coesfeld-Steinfurt II können gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S.

1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), bis

Donnerstag, 18. Juli 2002, 18.00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 145 oder 229, eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 18. Juli 2002 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können (§ 25 Abs. 1 BWG).

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche nur einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am

24. Juni 2002

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Hinsichtlich der Aufstellung von Parteibewerbern wird auf die Vorschriften des § 21 BWG hingewiesen. Mit dem Kreiswahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 6 BWG eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass

- die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG).

4. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Andere Kreiswahlvorschläge nach § 20 Abs. 3 BWG müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dabei haben die drei ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Die Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 3 BWG sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter (Anschrift: 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 145 oder 229) kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden - auch

diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner, der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz bzw. § 20 Abs. 3 zweiter Halbsatz BWG bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Beforderte den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5. Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden soll, sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

1. Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
3. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
4. Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Vordrucke für die genannten Anlagemuster werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenlos zur Verfügung gestellt.

Coesfeld, den 04.02.2002

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 128
Coesfeld-Steinfurt II
In Vertretung

gez.
Gilbeau

08/02 - Sparkasse Coesfeld

6. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen findet am

Dienstag, 19. Februar 2002, 19.00 Uhr,

in der Hauptstelle der Sparkasse Coesfeld in Dülmen, Overbergplatz 1 (Veranstaltungsraum im Erdgeschoß), statt.

Tagesordnung:

1. Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Stadtsparkasse Billerbeck
2. Mitteilungen und Anfragen

Dülmen, 4. Februar 2002

gez. Püning
Vorsitzender der Verbandsversammlung

09/02 Sparkasse Coesfeld

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 318126976 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16. April 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 16. Januar 2002

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 359528312 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06. Mai 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 06. Februar 2002

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 380016998 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 08. Februar 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 380051680 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 08. Februar 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme
